

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Diese Vertragsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der PlanToBuild GmbH, Kammerratsheide 36, 33609 Bielefeld - nachstehend „Softwareanbieter“ genannt – und den Kunden des Softwareanbieters - nachstehend einzeln auch „Kunde“ genannt -, die die von dem Softwareanbieter betriebene elektronische Plattform für ihre unternehmerische Zwecke nutzen wollen. Bei dieser über das Internet zugänglichen Plattform, die nachfolgend „PlanToBuild“ genannt wird, handelt es sich um eine Projektmanagementlösung für den Metallbau. Sie bildet typische Metallbau-Prozesse integriert in einer Cloud-Lösung ab und macht diese verschiedenen Projekt-Beteiligten zugänglich.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Kunde erhält während der Vertragslaufzeit die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf PlanToBuild mittels Internet und Browser zuzugreifen sowie die Funktionalitäten der Plattform im Rahmen der getroffenen Vereinbarung zu nutzen. PlanToBuild besitzt derzeit folgende Funktionen:

1.1.1. Projektplanung

1.1.2. Digitales Gebäudemodell

1.1.3. Dokumenten Kollaboration

Nähere Einzelheiten sind der **PlanToBuild - Leistungsbeschreibung** zu entnehmen.

1.2. PlanToBuild wird auf einem oder mehreren Servern gehostet. Leistungsübergabepunkt ist der Anschluss des jeweils genutzten Rechenzentrums an das Internet. Für die Anbindung an das Internet, das Bereitstellen oder das Aufrechterhalten der Netzverbindung zum jeweiligen Rechenzentrum sowie für das Beschaffen und Bereitstellen von Netzzugangskomponenten für das Internet auf Kundenseite muss der Kunde selbst Sorge tragen. Der Zugriff auf PlanToBuild erfolgt mittels eines Browsers unter Benutzung einer Verschlüsselungstechnik, z.B. SSL. Weitergehende kundenseitige Voraussetzungen für die Nutzung von PlanToBuild (z.B. Browsertyp/-version, Addons/Plugins, Software, Hardware, Internetbandbreite) sind in dem Dokument **PlanToBuild - Systemanforderungen** geregelt.

2. Leistungen des Softwareanbieters

2.1. Der Softwareanbieter stellt ab dem vereinbarten Zeitpunkt auf einer oder mehreren zentralen Datenverarbeitungsanlagen PlanToBuild zur Benutzung durch den Kunden in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung. Dieser richtet sich insbesondere auch nach den **PlanToBuild – Nutzungsbedingungen**; der Kunde ist mit den dortigen Regelungen auch im Verhältnis zu ihm einverstanden und akzeptiert diese vollumfänglich.

2.2. Der Softwareanbieter sichert zu, PlanToBuild nur auf Datenverarbeitungsanlagen innerhalb des Rechtsgebietes der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu betreiben und die Daten des Kunden ausnahmslos in der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu speichern. Der Softwareanbieter ist aber berechtigt, die Leistungsorte jederzeit innerhalb der vorstehenden Länder nach freiem Ermessen zu ändern.

2.3. Der Softwareanbieter stellt sicher, dass die Daten der einzelnen Kunden getrennt voneinander verwaltet werden, so dass ein Zugriff auf die Daten durch andere Kunden und sonstige unberechtigte Dritte ausgeschlossen ist.

Soweit der Funktions- und Leistungsumfang von PlanToBuild Schnittstellen zu fremden Systemen/Software beinhaltet, handelt es sich dabei um Standard-Schnittstellen. Mittels PlanToBuild über externe Systeme eingeholte Auskünfte, insbesondere Angaben zu möglichen Lieferterminen oder sonstigen Liefer-/Produktkonditionen der Fa. Schüco International KG sind stets unverbindlich, es sei denn, sie sind explizit als verbindlich gekennzeichnet. Eine Haftung dafür übernehmen weder der Softwareanbieter noch die Fa. Schüco International KG.

2.4. Bestandteil der Angebote von PlanToBuild kann – insbesondere im Bereich des Moduls „Störungsmanagement“ – die Bereitstellung/Erzeugung von Schreiben an Dritte sein. Insoweit handelt es sich nur um standardisierte Entwürfe, die automatisiert um individuelle Angaben ergänzt werden. Sie ersetzen weder eine Rechtsberatung noch übernimmt der Softwareanbieter eine Haftung für die Richtigkeit ihres Inhaltes. Die Übernahme der Entwürfe durch den Kunden erfolgt auf seine eigene Gefahr und Verantwortung. Der Kunde ist verpflichtet, im Einzelfall zu prüfen, ob die Entwürfe für eine Verwendung durch ihn geeignet sind und in welchem Umfang sie einer Anpassung durch ihn bedürfen.

2.5. Die über PlanToBuild erfassten Daten werden von dem Softwareanbieter regelmäßig und gefahrenstprechend, mindestens jedoch einmal täglich, gesichert, um bei Verlust der Daten und Informationen im Sinne einer täglichen Systemwiederherstellung die Rekonstruktion derselben

zu gewährleisten. Datenänderungen, ob gewollt (z.B. Datenerfassung) oder ungewollt (z.B. Löschen von Daten), zwischen den Sicherungen werden nicht gesichert. Für die Einhaltung handels-, berufs- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Eine Archivierungszwecken dienende längerfristige Datensicherung gehört nicht zum Leistungsumfang.

2.6. Der Softwareanbieter ist bestrebt, PlanToBuild beständig weiterzuentwickeln. Daher ist der Softwareanbieter jederzeit berechtigt, auf PlanToBuild bereitgestellte Benutzeroberflächen, Funktionalitäten, Dienste und Anwendungen – insbesondere hinsichtlich Layout und Gestaltung – zu ändern und neu verfügbar zu machen. Mit einer solchen Weiterentwicklung können in Teilbereichen von PlanToBuild auch Einschränkungen oder gar die Beseitigung einzelner Teilfunktionalitäten verbunden sein. Können durch eine Leistungsänderung, die Auswirkungen auf die geschuldete Beschaffenheit von PlanToBuild hat, berechnigte Interessen des Kunden nachteilig in erheblichem Umfang berührt werden, so teilt der Softwareanbieter dem Kunden die Änderung mindestens drei Monate vor Wirksamwerden mit. In diesem Fall kann der Kunde der Leistungsänderung innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe widersprechen. Der Widerspruch ist mindestens in Textform zu erheben. Ermöglicht der Softwareanbieter dem Kunden nach dessen Widerspruch nicht unverzüglich die Nutzung von PlanToBuild in der unveränderten Form, kann der Kunde den Vertrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Wirksamwerden der Leistungsänderung mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen.

2.7. In PlanToBuild ist eine Online-Bedienerhilfe integriert. Außerdem wird der Softwareanbieter dem Kunden in Videos, die der Kunde abrufen kann, einzelne Funktionen von PlanToBuild allgemein vorführen und erläutern. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf eine Bedienerdokumentation ist ausgeschlossen. Soweit der Kunde eine besondere Dokumentation oder auch Schulung wünscht, bedarf dies der gesonderten und entgeltpflichtigen Beauftragung.

Der Softwareanbieter leistet dem Kunden allgemeinen Support: Bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Bedienung von PlanToBuild, für die Diagnose und die Behebung von möglichen Fehlern steht dem Kunden während der allgemeinen Bürozeiten des Softwareanbieters ein Helpdesk zur Verfügung. Dies

dient einer Kurzberatung bei auftretenden Mängeln, Störungen oder sonstigen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Bedienung, nicht aber der allgemeinen Einweisung in PlanToBuild. Das Helpdesk nimmt Fehlermeldungen des Kunden entgegen und soll ihm die eigenständige Behebung der Probleme/Fehler oder der Umgehung kleinerer Fehler ermöglichen, nicht jedoch eine Schulung ersetzen. Die Unterstützung durch das Helpdesk wird in erster Linie per E-Mail geleistet, in Einzelfällen nach Ermessen des Softwareanbieters auch telefonisch. Das Helpdesk darf nur vom Administrator und von autorisierten und dem Softwareanbieter namentlich bekannten Mitarbeitern des Kunden in Anspruch genommen werden. Der Softwareanbieter bietet entsprechende Schulungen und Informationsmöglichkeiten an. Soweit dies nicht zwischen dem Kunden und dem Softwareanbieter vereinbart ist, sind die Schulungen kostenpflichtig.

3. Administrator und Nutzer

3.1. Der Kunde benennt einen Administrator. Dieser erhält mittels einer seitens des Softwareanbieters zu vergebenden Kennung und eines Passwortes den Zugang zu PlanToBuild und ist berechtigt, im Namen des Kunden in dem von dem Softwareanbieter dazu auf PlanToBuild allgemein eröffneten Umfang für Mitarbeiter des Kunden (diese Mitarbeiter nachfolgend „eigene Nutzer“ genannt) sowie für dessen Partner und Mitarbeiter/Beauftragte der Partner Berechtigungen zur Nutzung von PlanToBuild zu vergeben und wieder zu entziehen (diese Mitarbeiter/Beauftragte nachfolgend „fremde Nutzer“ genannt). Die Anzahl der möglichen Nutzer ist nicht begrenzt. Mit erstmaliger Vergabe entsprechender Berechtigungen erhalten die jeweiligen Nutzer von dem Softwareanbieter per E-Mail eine Einladung zur Teilnahme an PlanToBuild verbunden mit der Bitte, sich auf PlanToBuild zu registrieren. Erst nach dieser Registrierung und nach ihrer Einwilligung in die Nutzungsbedingungen von PlanToBuild (vgl. **PlanToBuild – Nutzungsbedingungen**) – der Administrator hat ebenfalls einmalig in die Nutzungsbedingungen einzuwilligen – sind die Nutzer bis zur Entziehung der Berechtigung durch den Administrator, längstens aber bis zur Beendigung dieses Vertrages zur Nutzung von PlanToBuild berechtigt. Der Nutzungsumfang für Nutzer kann beschränkt sein, und zwar entweder durch den allgemeinen Funktionsumfang von PlanToBuild – vor allem für fremde Nutzer – oder aber auf Grundlage der von PlanToBuild ggf. unterstützten Rollenprofile

und entsprechender Einstellungen des Kunden, beispielsweise auch hinsichtlich bestimmter Inhalte.

- 3.2. Der Administrator und die eigenen Nutzer sind bevollmächtigt, im Namen und im Auftrag des Kunden gegenüber dem Softwareanbieter zu handeln, insbesondere Willenserklärungen für den Kunden abzugeben. Ihr Handeln sowie jedes Handeln unter Nutzung der Zugangsdaten des Administrators sowie der sonstigen eigenen Nutzer im Zusammenhang mit PlanToBuild hat sich der Kunde als eigenes zurechnen zu lassen. Administrator und sämtliche Nutzer sind Erfüllungsgehilfen des Kunden.
- 3.3. Die Zugangsdaten zu PlanToBuild sind von dem Administrator und von den Nutzern streng vertraulich zu behandeln. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen und einzustehen, dass die Zugangsdaten nicht weitergegeben werden. Im Fall, dass Dritte von den Zugangsdaten Kenntnis erlangen, ist der Softwareanbieter unverzüglich zu informieren.
- 3.4. Eine fünfmalige Falscheingabe von Zugangsdaten und eine dreimonatige Nichtnutzung des Zugangs berechtigen den Softwareanbieter zur temporären Sperrung des jeweiligen Zugangs.
- 3.5. Der Kunde hat den Softwareanbieter unverzüglich mindestens in Textform zu informieren, wenn ein Administrator nicht mehr in seinem Namen und Auftrag für ihn tätig sein soll bzw. ist und der Zugang zukünftig verwehrt werden soll. In diesem Fall benennt der Kunde einen neuen Administrator. Bis zur Sperrung des Zugangs des alten Administrators, zu dessen Umsetzung der Softwareanbieter binnen 3 Werktagen nach Erhalt der Information verpflichtet ist, gilt dieser weiterhin als berechtigter Administrator.

4. Verfügbarkeit

- 4.1. Der Softwareanbieter gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich eine Verfügbarkeit der Plattform PlanToBuild von 98% im Jahresmittel. Üblicherweise werden die Dienste von PlanToBuild montags bis sonntags in der Zeit von jeweils 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr (7*24h) zur Verfügung gestellt. Für die Berechnung der geschuldeten Verfügbarkeit wird jedoch von einer Jahresverfügbarkeit von maximal 5.840 Stunden (= 365 Tage x 16 Stunden) ausgegangen. Nicht in die Berechnung der Verfügbarkeit fallen ferner die regulären Wartungsfenster, die an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr sowie zwischen 22:00 Uhr und 06:00 des Folgetags liegen.
- 4.2. Im Übrigen besteht ein Anspruch auf die Nutzung der auf PlanToBuild verfügbaren Dienste

nur im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten des Softwareanbieters. Der Softwareanbieter bemüht sich um eine möglichst unterbrechungsfreie Nutzbarkeit von PlanToBuild. Jedoch können durch technische Störungen (wie z.B. Unterbrechung der Stromversorgung, Hardware- und Softwarefehler, technische Probleme in den Datenleitungen) zeitweilige Beschränkungen oder Unterbrechungen auftreten.

5. Sperrung

- 5.1. Der Softwareanbieter kann dem Kunden den Zugang zu PlanToBuild – entweder vollständig oder nur bezogen auf einzelne (eigene/fremde) Nutzer – vorübergehend oder dauerhaft sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass der Kunde gegen diesen Vertrag und gegen die allgemeinen Nutzungsbedingungen von PlanToBuild und/oder geltendes Recht verstößt bzw. verstoßen hat, oder wenn der Softwareanbieter ein sonstiges berechtigtes Interesse an der Sperrung hat. Bei der Entscheidung über eine Sperrung wird der Softwareanbieter die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen.
- 5.2. Im Falle der vorübergehenden bzw. dauerhaften Sperrung sperrt der Softwareanbieter die jeweiligen Zugangsberechtigungen des Kunden sowie seiner (eigenen/fremden) Nutzer und unterrichtet diesen hierüber per E-Mail.

6. Nutzerpflichten

Damit PlanToBuild mit der Vielzahl seiner Benutzer funktionieren kann, müssen von allen Benutzern und damit insbesondere sowohl von dem Administrator als auch von den eigenen sowie fremden Nutzern (nachfolgend werden Administrator und die eigenen/fremden Nutzer des Kunden einheitlich als „Nutzer“ bezeichnet) bestimmte Regelungen eingehalten werden.

- 6.1. Allgemeines
- 6.1.1. Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale von PlanToBuild informiert und trägt das Risiko, dass die Plattform seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter des Softwareanbieters oder durch fachkundige Dritte beraten lassen.
- 6.1.2. Der Kunde beachtet die von dem Softwareanbieter für die Benutzung von PlanToBuild erteilten Hinweise; er wird sich in regelmäßigen Abständen auf den über PlanToBuild bereitgestellten Informationsquellen sowie auf den über das Internet unter www.plantobuild.de zugänglichen Webseiten über aktuelle Hinweise informieren

und diese bei Benutzung von PlanToBuild berücksichtigen.

- 6.1.3. Der Kunde ist verpflichtet, auf seinen lokalen Systemen, mit denen er Zugriff auf PlanToBuild nimmt, laufend aktuelle Antivirenprogramme einzusetzen sowie während der gesamten Vertragslaufzeit angemessene Vorkehrungen gegen Hackerangriffe, Virenbefall und vergleichbare Störungen zu treffen, was insbesondere beinhaltet, stets die für das eingesetzte Betriebssystem verfügbaren Sicherheitspatches unverzüglich einzuspielen.
- 6.1.4. Der Kunde willigt darin ein, dass PlanToBuild zur Analyse/Behebung von ihm gemeldeter Fehler sowie im Rahmen des angefragten Supports im dem erforderlichen Umfang Zugriff auf seine Daten nimmt, insbesondere Funktionsabläufe analysiert und Dateistrukturen untersucht.
- 6.2. Der Kunde ist für die von ihm und seinen Nutzern auf PlanToBuild eingestellten Inhalte voll verantwortlich. Der Softwareanbieter übernimmt keine Überprüfung der Inhalte auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Rechtmäßigkeit, Aktualität, Qualität und Eignung für einen bestimmten Zweck.
- 6.3. Der Kunde erklärt und gewährleistet gegenüber dem Softwareanbieter, dass er der alleinige Inhaber sämtlicher Rechte an den von seinen Nutzern übermittelten Inhalten ist oder aber anderweitig berechtigt ist (z.B. durch eine wirksame Erlaubnis der Rechteinhaber), die Inhalte an den Softwareanbieter zu übermitteln, zur Nutzung auf PlanToBuild bereitzustellen und seinen Nutzern über PlanToBuild zur Verfügung zu stellen. Daher stellt der Kunde vor der Übermittlung von Bildern, Plänen, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Informationen sicher, dass ihm daran bzw. an den jeweiligen Dateien ausreichende Nutzungsrechte zustehen und ihre Zugänglichkeit auf PlanToBuild nicht gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten und/oder gegen Rechte Dritter verstößt. Soweit der Kunde Fotoaufnahmen übermittelt, auf denen Personen zu erkennen sind, darf dies nur erfolgen, wenn deren wirksame Einwilligung vorliegt.
- 6.4. Der Kunde stellt den Softwareanbieter von allen Ansprüchen frei, die Dritte (incl. der fremden Nutzer) wegen der Verletzung ihrer Rechte durch die übermittelten Inhalte oder wegen der sonstigen Nutzung von PlanToBuild durch den Kunden und die fremden Nutzer/Partner gegen den Softwareanbieter geltend machen. Von diesem Freistellungsanspruch umfasst sind insbesondere die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung durch den Softwareanbieter, einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten. Der Freistellungsanspruch besteht nicht, wenn und soweit die Rechtsverletzung von dem Kunden bzw. von den betroffenen Nutzern/Partnern nicht zu vertreten ist.
- 6.5. Der Softwareanbieter behält sich das Recht vor, das Einstellen von Inhalten abzulehnen und/oder bereits eingestellte Inhalte ohne vorherige Ankündigung zu bearbeiten, zu sperren oder zu entfernen, sofern die eingestellten Inhalte selbst zu einem Verstoß gegen Ziff. 6.3 geführt haben oder konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es zu einem schwerwiegenden Verstoß gegen Ziff. 6.3 kommen wird.
- 6.6. Der Softwareanbieter speichert und verarbeitet als technischer Dienstleister Inhalte und Daten für den Kunden, die von ihm und den Nutzern bei der Benutzung von PlanToBuild bereitgestellt werden und die bei Benutzung von PlanToBuild entstehen. Der Kunde ist verpflichtet, keine strafbaren oder sonst absolut oder im Verhältnis zu einzelnen Dritten rechtswidrigen Inhalte und Daten ein-zustellen/zu verwenden und keine Viren oder sonstige Schadsoftware enthaltenden Programme im Zusammenhang mit der Software zu nutzen. Er stellt sicher und hat dafür einzustellen, dass sämtliche Nutzer diese Pflichten erfüllen. Der Kunde bleibt im Hinblick auf personenbezogene Daten verantwortliche Stelle und hat daher stets zu prüfen, ob die Verarbeitung solcher Daten über PlanToBuild von entsprechenden Erlaubnistatbeständen getragen ist. Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen, dass sämtliche Nutzer in den Erhalt von E-Mails, die über PlanToBuild – insbesondere im Rahmen des erstmaligen Anmelde- und Einladungsprozesses – generiert werden, eingewilligt haben und damit einverstanden sind.
- 6.7. Nutzung der Inhalte innerhalb von PlanToBuild
- 6.7.1. Die Nutzung von PlanToBuild und seiner Anwendungen darf ausschließlich zu den in Ziff. 1.1 genannten Zwecken erfolgen. Jede Nutzung, die darüber hinausgeht, ist untersagt. Nutzer dürfen die Kontaktdaten anderer Nutzer, die über PlanToBuild zugänglich sind, für keine anderen Zwecke als für die gewerbliche Kommunikation des Kunden und nur in dem Umfang nutzen, in den der andere Nutzer eingewilligt hat oder der gesetzlich zulässig ist.
- 6.8. Störung von PlanToBuild
- 6.8.1. Störende Eingriffe in PlanToBuild sind verboten. Es ist insbesondere untersagt, solche Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer übermäßigen Belastung von PlanToBuild (z.B. durch massenhafte Versenden von Benachrichtigungen oder

Nachrichten („Spam“) oder zu einer unzumutbaren Belästigung anderer Nutzer führen können.

6.8.2. Elektronische Angriffe jedweder Art in PlanToBuild (einschließlich sämtlicher zum Betrieb von PlanToBuild eingesetzter Hard- und Software) oder auf einzelne Nutzer sind verboten. Als solche elektronischen Angriffe gelten unter anderem die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen:

- Hacking-Versuche, d.h. Versuche, die Sicherheitsmechanismen von PlanToBuild zu überwinden, zu umgehen oder auf sonstige Art außer Kraft zu setzen,
- das Anwenden und/oder Verbreiten von Viren, Würmern, Trojanern und anderen schädlichen Dateien,
- Brute-Force-Attacken,
- sonstige Maßnahmen oder Verfahren, die störend in PlanToBuild einschließlich sämtlicher zum Betrieb von PlanToBuild eingesetzter Hard- und Software eingreifen und/oder den Softwareanbieter oder Nutzer schädigen können.

7. Vergütung

- 7.1. Der Kunde zahlt an den Softwareanbieter eine monatliche Vergütung (Service Fee) zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Soweit diese (Service Fee) nicht individuell vereinbart ist, beträgt sie pauschal EUR 1450. Mit der pauschalen Service Fee sind die Bereitstellung/Nutzung von PlanToBuild und der Support gem. Ziff. 2.7 insgesamt abgegolten.
- 7.2. Der Speicherplatz für die Daten des Kunden auf PlanToBuild umfasst 1 Terabyte. Benötigt/benutzt der Kunde mehr Speicherplatz, erhöht sich die Service Fee jeweils bis zur Erreichung eines weiteren Terabytes um pauschal EUR 10,00 pro angefallenem Monat.
- 7.3. Die Service Fee ist, soweit die Parteien individuell nichts abweichend vereinbart haben, jeweils monatlich nach Abschluss des jeweiligen Monats fällig, und zwar erstmalig mit Bereitstellung des Zugangs zu PlanToBuild. Eine Bereitstellung liegt vor, sobald der Kunde auf PlanToBuild zugreifen kann, und zwar auch dann, wenn noch weitere Anpassungsarbeiten an besondere Anforderungen des Kunden vereinbart oder sonst wie vorzunehmen sind. Der Softwareanbieter ist berechtigt, dem Kunden über die Service Fee eine Dauerrechnung auszustellen.
- 7.4. Vom Kunden beauftragte Dienstleistungen (z.B. Schulungen), die über den gem. Ziff. 7.1 und Ziff. 2 abgegoltenen Umfang hinausgehen, werden nach Zeitaufwand berechnet. Es gelten, so-

weit nichts anderes vereinbart, die Tages-, Stunden- sowie Spesensätze der allgemeinen Preisliste des Softwareanbieters. Ein Tagessatz bezieht sich auf eine Einsatzdauer von 8 Stunden, wobei die Vergütung bei Über- und Unterschreitung zeitanteilig (pro rata temporis) anzupassen ist. Die Abrechnung erfolgt unbeschadet einer Abnahme stets am Ende eines jeden Monats für die während dieser Zeit erbrachten Dienstleistungen.

- 7.5. Die vereinbarte Vergütung erhöht sich um die jeweils anfallende Umsatzsteuer. Der Softwareanbieter stellt dem Kunden eine ordnungsgemäße Rechnung aus.

8. Laufzeit und Kündigung

- 8.1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit Vertragsabschluss, es sei denn, die Parteien treffen eine abweichende Vereinbarung. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von dem Kunden mit einer Frist von drei Monaten und von dem Softwareanbieter mit einer Frist von sechs Monaten jederzeit ordentlich gekündigt werden.
- 8.2. Der Vertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- 8.3. Jede Kündigung bedarf zumindest der Textform.
- 8.4. Der Kunde ist verpflichtet, seine auf PlanToBuild gespeicherten Daten und Dateien nach Kündigung des Vertrages, in jedem Fall rechtzeitig vor Beendigung des Vertragsverhältnisses selbst zu exportieren, insbesondere durch angebotene Downloadfunktionen, Excel- und PDF-Dateien. Bei Beendigung des Vertrages durch fristlose Kündigung ohne Einhaltung einer Frist ermöglicht der Softwareanbieter dem Kunden den Zugang für einen Datenexport, insbesondere durch Excel und PDF-Dateien, auf PlanToBuild für die Dauer von 2 Wochen gerechnet ab Vertragsende. Mit Vertragsbeendigung – im Falle einer fristlosen Kündigung nach Ablauf weiterer zwei Wochen – ist der Softwareanbieter verpflichtet, aber auch berechtigt, den Datenbestand des Kunden unverzüglich zu löschen und sämtliche angefertigten Kopien zu vernichten.

9. Haftung

- 9.1. Die Haftung des Softwareanbieters auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 9 eingeschränkt.
- 9.2. Der Softwareanbieter haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind Pflichten des Softwareanbieters, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 9.3. Soweit der Softwareanbieter gemäß Ziff. 9.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Softwareanbieter bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die der Softwareanbieter bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistungen sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistung typischerweise zu erwarten sind.
- 9.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Softwareanbieters für Sach- und sonstige Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 25.000,00 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 9.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Softwareanbieters.
- 9.6. Die Einschränkungen dieser Ziff. 9 gelten nicht für die Haftung des Softwareanbieters wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.7. Die Beweislast für die eine Haftungsbegrenzung oder einen Haftungsausschluss nach dieser Ziff. 9 begründenden Tatsachen trägt der Softwareanbieter.

10. Datenschutz

- 10.1. Der Kunde und der Softwareanbieter werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und dem Softwareanbieter eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
 - 10.2. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde über PlanToBuild personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen, Bestimmungen berechtigt ist und stellt den Softwareanbieter im Falle seines Verstoßes von Ansprüchen Dritter frei.
 - 10.3. Details zu datenschutzrechtlichen Pflichten und Regelungen sind der **PlanToBuild - Vertrag zur Auftragsverarbeitung** zu entnehmen, die Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung ist. Dort sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben die zu regelnden datenschutzrechtlichen Punkte festgehalten. Erfolgt ein Datentransfer in Drittländer, werden statt dem Vertrag zur Auftragsverarbeitung, Standarddatenschutzklauseln Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung.
- ## 11. Sonstiges
- 11.1. Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung des Softwareanbieters auf Dritte übertragen.
 - 11.2. Eine Aufrechnung ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Softwareanbieters statthaft.
 - 11.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, der Softwareanbieter stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
 - 11.4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
 - 11.5. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich solcher über seine Gültigkeit) sind in erster Instanz die Gerichte in Bielefeld ausschließlich zuständig.
 - 11.6. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.
 - 11.7. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweisen auf die folgenden Dokumente, die ebenfalls Vertragsgrundlage sind.
 - PlanToBuild - Leistungsbeschreibung

- PlanToBuild - Systemanforderungen
- PlanToBuild – Nutzungsbedingungen
- (für Administratoren/eigene+fremde Nutzer)
- PlanToBuild
- Vertrag zur Auftragsverarbeitung nebst TOM